

Für das Nachschlagewerk !  
Nicht für die Amtliche Sammlung !

2369 064

27

Gesetz: GmbHG §§ 2, 11; BGB §§ 125, 812, 730.

Rechtssatz:

- 1.) Für Leistungen, die auf Grund eines nicht notariell beurkundeten Vertrages von demjenigen bewirkt sind, der einer werdenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung beitreten wollte, haftet derjenige, der dadurch bereichert ist. Sind die Beträge auf ein Bankkonto der Vorgesellschaft überwiesen, so haftet nur die Gesellschaft, nicht ein einzelner Gründer, dem aus dem Bankkonto nichts zugeflossen ist.
- 2.) Zwischen den Gründern der GmbH und dem Dritten, der Leistungen auf das Konto der Vorgesellschaft bewirkt hat, entsteht eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Der Dritte kann den Anspruch auf Rückerstattung seiner Überweisungen nicht gegen einen einzelnen der Gründer erheben; er kann nur die Auseinandersetzung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts begehren, in deren Vollziehung sich erst ergibt, ob der Auseinandersetzungsanspruch den Betrag der Leistungen des Dritten deckt, oder dieser sich wegen eines etwaigen Ausfalls an die Gesellschafter halten muss.

Aktenzeichen: II ZR 257/51

Urteil des BGH vom 29. Oktober 1952 - OLG Celle

Verkündet  
laut Protokoll

am 29. Oktober 1952

Braun, Justizobersekretär,  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Wilhelm S. [REDACTED] in V. [REDACTED],  
B. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und  
Revisionsklägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Erben des Kaufmanns Rudolf N. [REDACTED],

1.) den kaufmännischen Lehrling Raymund N. [REDACTED]  
in W. [REDACTED] N. [REDACTED],

2.) den Handelsschüler Lothar N. [REDACTED] in H. [REDACTED],  
B. [REDACTED] str. [REDACTED],

3.) den Schüler Heinrich N. [REDACTED] in H. [REDACTED], B. [REDACTED]  
str. [REDACTED],

sämtlich minderjährig und gesetzlich vertreten durch  
ihre Mutter, die Witwe Elsa N. [REDACTED] geb. T. [REDACTED]  
in H. [REDACTED], B. [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungs- und  
Revisionsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-  
[REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1952 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrich-  
ter Dr. Haidinger, Dr. Benkard, Dr. Kuhn und Artl für  
Recht erkannt:

Auf die Revision und die Berufung des Beklagten  
Schmücker werden das Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-  
landesgerichts in Celle vom 28. August 1951 und das Ur-  
teil des Landgerichts in Lüneburg vom 30. August 1950  
aufgehoben.

Die gegen den Beklagten S [REDACTED] erhobene Klage wird abgewiesen.

Die Kosten der drei Rechtszüge fallen dem Kläger zur Last, soweit sie durch die Klage gegen den Beklagten S [REDACTED] entstanden sind.

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die Klage war zunächst gegen die Torfwerke W [REDACTED] GmbH, den Bergwerksdirektor Rudolf Ja [REDACTED], Alexander H [REDACTED], Alfred Fu [REDACTED], August Au [REDACTED] und Wilhelm S [REDACTED] erhoben.

Das Verfahren ist gegen die erstgenannten fünf Beklagten rechtskräftig erledigt; in das Revisionsverfahren ist nur noch der Beklagte S [REDACTED] (Beklagter zu 6) verstrickt.

Der Kläger ist während der Revisionsinstanz verstorben. An seine Stelle sind seine drei Söhne in den Rechtsstreit eingetreten.

Dem Streit liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Am 16. Januar 1947 haben der Bergwerksdirektor Ja [REDACTED], die Eheleute Alexander H [REDACTED] und der Beklagte S [REDACTED] zu notariellem Protokoll eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet mit der Firmenbezeichnung "V [REDACTED] Torfwerke, Bergwerksdirektor Ja [REDACTED], GmbH". Das Stammkapital der Gesellschaft wurde auf 150.000 RM festgelegt, wovon je 50.000 RM in bar von den Eheleuten H [REDACTED] und dem Beklagten S [REDACTED] bezahlt werden sollten. Für den Rest von 50.000 RM brachte Ja [REDACTED] das bisher von ihm allein betriebene Unternehmen "V [REDACTED] Torfwerke, Bergwerksdirektor Rudolf Ja [REDACTED]" in die Firma ein. Organe der Gesellschaft waren die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Zu Geschäftsführern wurden Ja [REDACTED] und S [REDACTED] bestellt. Der Vertrag enthält im einzelnen eine genaue Regelung der Rechtsbeziehungen, darunter eine Konkurrenzklausel der Gesellschafter. Die Gesellschaft war mit weit grösserem Kapital geplant, das Stammkapital sollte mindestens auf 300.000 RM festgesetzt werden. Auf ein Inserat des Klägers K [REDACTED]

in H[redacted] trat im Februar 1947 der Kläger mit den Beteiligten in Verhandlungen, um sich als tätiger Teilhaber am Unternehmen zu beteiligen. Am 28. Februar 1947 kam zwischen dem Kläger und den Gesellschaftern der V[redacted] Torfwerke, Bergwerksdirektor Ja[redacted], H[redacted] und S[redacted], eine Vereinbarung zustande, die in einem Schreiben der Gesellschafter an den Kläger niedergelegt wurde. Das Schreiben ist von dem Beklagten S[redacted], Ja[redacted] und H[redacted] unterzeichnet. Ausweislich des Schreibens erklärte sich der Kläger bereit, als tätiger Teilhaber in die Gesellschaft einzutreten gegen Einzahlung eines Kapitals von vorerst 130.000 RM. Von diesem Betrag sollten 70.000 RM Stammeinlage des Klägers bei der künftigen GmbH sein, die restlichen 60.000 RM als Darlehen gegen entsprechende Verzinsung behandelt werden. Nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister sollte der Kläger zum Prokuristen bestellt werden. Das Entgelt des Klägers für seine Tätigkeit ist geregelt, die volle Zahlung der Geldsummen sollte er bis zum 15. März 1947 bewirken. Die Einreichung der notariellen Urkunde war aufgeschoben bis zu dem Zeitpunkt, in dem weitere Interessenten, mit denen Verhandlungen schwebten, sich zur Hergabe weiterer Kapitalien entschlossen haben würden. Der Kläger hat dieses Schreiben auf dem Durchschlag unterschrieben und den anderen Beteiligten zurückgesandt. Er zahlte auf das Konto der werdenden Gesellschaft bei der V[redacted] L[redacted] am 28. Februar 1947 RM 40.000, am 20. März 1947 RM 35.000, am 27. März 1947 RM 3.000, zusammen RM 78.000. Mit der Zahlung des letzten Betrages übernahm er die Stellung eines Prokuristen der Gesellschaft und war als solcher vom genannten Tage bis zum 2. Juli 1947 tätig. Mit Schreiben vom 14. April 1947 an die Firma Torfwerke, Bergwerksdirektor Ja[redacted], GmbH, sowie an die Gesellschafter H[redacted], Ja[redacted] und S[redacted] gerichtet, forderte der Kläger die Rückzahlung des Betrages von RM 78.000 mit der Begründung, der Beklagte S[redacted] habe

vertragswidrig RM 170.000 nicht an die Gesellschaft bezahlt. Inzwischen war beim Amtsgericht der Antrag auf Eintragung der Gesellschaft eingereicht worden. Diesen zogen die Gründer am 25. April 1947 zurück. Am 15. Mai 1947 schied der Beklagte S [REDACTED] aus der Gesellschaft aus im Einverständnis mit sämtlichen Gesellschaftern, die einen entsprechenden Beschluss fassten.

Am 22. Mai 1947 schlossen die bisherigen Gesellschafter ohne S [REDACTED], jedoch unter Beitritt des Kaufmanns Fu [REDACTED] einen neuen notariellen Vertrag auf Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gleicher Firma wie am 16. Januar 1947, jedoch mit einem Stammkapital von nur 105.000 RM. Der Gesellschaftsvertrag lehnte sich eng an den Vertrag vom 16. Januar 1947 an, doch wurde die Übernahme der in dem Einzelunternehmen des Bergwerksdirektors Ja [REDACTED] begründeten Verbindlichkeiten ausgeschlossen. Auch dieser Vertrag führte nicht zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Am 2. Juli 1947 schlossen wiederum zu notariellem Protokoll dieselben Gesellschafter mit dem Landwirt Au [REDACTED] einen neuen Vertrag über Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung "V [REDACTED] Torfwerke, Bergwerksdirektor Rudolf Ja [REDACTED], GmbH", wobei das Stammkapital auf 185.000 RM festgesetzt wurde. Auf Grund dieses Vertrages erfolgte die Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsregister am 8. August 1947. Am 19. August 1947 schied Ja [REDACTED] aus seiner Stellung als Geschäftsführer aus, am gleichen Tage traten als neue Gesellschafter C [REDACTED] und E [REDACTED] ein, gleichzeitig wurde das Stammkapital um 100.000 RM auf 285.000 RM erhöht. Von der Kapitalerhöhung übernahmen die beiden neuen Gesellschafter je 50.000 RM. Durch Beschluss vom 21. November 1947 änderte die Gesellschaft ihre Firma in "Torfwerke V [REDACTED] GmbH". Dieser Beschluss und zugleich das Ausscheiden Ja [REDACTED] als Geschäftsführer wurden am 17. Dezember 1947 im Handelsregister eingetragen.

Der Kläger verlangt mit der Klage Rückzahlung seiner Einlage von RM 78.000, umgestellt im Verhältnis 10:1 auf DM 7.800. Er nahm ursprünglich die eingangs erwähnten 6 Beklagten aus dem von ihm als Vorvertrag bezeichneten Abkommen vom 28. Februar 1947 in Anspruch und trug dazu vor: Dieses Abkommen sei von seiten der Beklagten nicht erfüllt; deshalb habe er am 14. April 1947 den Vertrag gekündigt; eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft zwischen ihm und den Beklagten sei nicht entstanden, das von ihm gezahlte Kapital sei Darlehen, als welches es auch gebucht sei. Die Beklagten, die Abweisung der Klage beantragten, verrechneten von den 78.000 RM 70.000 RM als Stammeinlage des Klägers, und nur den Rest von RM 8.000 auf das von ihm zu gewährende Darlehen von 60.000 RM. Der Kläger könne nur Ansprüche gegen die GmbH, nicht aber gegen die übrigen Beklagten persönlich verfolgen. Er sei selbst Mitglied der Gründungsgesellschaft gewesen, habe als Prokurist gearbeitet, um die Entstehung der GmbH zu fördern, und mindestens eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht mit den Beklagten H., S. und Ja. gebildet. Er könne daher höchstens ein Auseinandersetzungsguthaben gegen diese Gesellschaft oder ihre Mitglieder geltend machen. Das vom Kläger gezahlte Kapital sei überdies ausgegeben gewesen, bevor die Eintragung der GmbH im Handelsregister erfolgt sei. Der Kläger habe dies selbst verschuldet, er habe die Buchführung geleitet.

Das Landgericht wies zunächst die Klage gegen die Törfwerke W. GmbH, gegen Fu. und Au. ab und verurteilte sodann den jetzt Beklagten als Gesamtschuldner mit H. und Ja. zur Zahlung der Klagesumme von 7.800 DM nebst 4 % Zinsen. Die Verurteilung der Beklagten H. und S. ist durch das Urteil des Oberlandesgerichts in Celle bestätigt worden. Gegen dieses Urteil hat nur der Beklagte S. Revision eingelegt mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen. Der Kläger bat um Zu-

rückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die am 16. Januar 1947 zwischen Ja [REDACTED], den Eheleuten H [REDACTED] und dem jetzt allein noch Beklagten S [REDACTED] gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung war notariell beurkundet und damit rechtsverbindlich. Zum Zweck der von vornherein geplanten Erweiterung des Kapitals der Gesellschaft trafen am 28. Februar 1947 die 3 Gründer (die Eheleute H [REDACTED] werden als Einheit behandelt) mit dem Erblasser der jetzigen Kläger, Rudolf N [REDACTED] (fortan kurz der Kläger genannt), eine privatschriftliche Vereinbarung, inhalts deren der Kläger der Gesellschaft ein Kapital von 130.000 RM zur Verfügung stellen sollte. Diese Vereinbarung bedurfte zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Beurkundung (§ 2 GmbHG; RGZ 106, 174). Die Abmachung, den Vertrag später notariell zu beurkunden, ändert daran nichts. Der Vertrag vom 28. Februar 1947 war vielmehr mangels der gesetzlich vorgeschriebenen Form nach § 125 BGB nichtig und hat Verpflichtungen nicht begründet. Der Kläger war weder gehalten, die Stammeinlage von 70.000 RM zu leisten, noch war er verpflichtet, seine Darlehenszusage von 60.000 RM zu erfüllen. Er verfolgte mit der Überweisung der 78.000 RM auf das Bankkonto der werden- den GmbH den Zweck, die übernommenen Pflichten bereits zu erfüllen; er hat jedoch niemals rechtswirksam die Stellung eines Gründers der künftigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlangt. Seine Leistung ist somit ohne Rechtsgrund erfolgt (BGB § 812 Abs 1 letzter Halbsatz). Danach steht dem Kläger ein Rückforderungsrecht gegen diejenigen zu, die durch seine Kapitalüberweisungen bereichert wurden.

Das Berufungsgericht hat den Standpunkt vertreten, die Beklagten und mit ihnen der jetzt allein noch Beklagte S [REDACTED] hafteten nach § 11 Abs 2 GmbHG dem Kläger auf

Rückerstattung der von ihm geleisteten 78.000 RM. Nach § 11 Abs 2 GmbHG haften diejenigen, die im Namen der Gesellschaft vor deren Eintragung gehandelt haben, persönlich und solidarisch. Dies gilt indes nur für das Handeln gegenüber Dritten und nicht gegenüber Gründern der Gesellschaft oder solchen Personen, die selbst der werdenden Gesellschaft beitreten wollen und über die inneren Verhältnisse der Vorgesellschaft unterrichtet sind (vgl Feine in Ehrenbergs Handb Bd III Abt 3 S 195 ff; Scholz GmbHG § 11 Anm 2; Baumbach-Hueck GmbHG, 5. Aufl § 11 Anm 3; Vogel GmbHG § 11 Anm 5; RG JW 1910, 246 Nr 37; RGZ 105, 153; OLG Celle, JW 1925, 650<sup>21</sup>). Ausserdem fehlt für einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung jeder sachliche Grund zur Anwendung des § 11 Abs 2 GmbHG, wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 12.7.52 - II 10/52 - ausgesprochen hat. Das folgt daraus, dass es solchenfalls nicht zu einem Rechtsgeschäft mit der noch nicht entstandenen GmbH und damit nicht zu einem Handeln für sie im Sinne des § 11 Abs 2 GmbHG kommt. Das Berufungsurteil kann daher nicht bestehen bleiben.

In Frage kommt lediglich die Haftung des Beklagten S. [REDACTED] aus ungerechtfertigter Bereicherung. Im Verfahren ist nicht behauptet worden, dass der Beklagte aus den vom Kläger auf das Bankkonto bei der V. [REDACTED] bank L. [REDACTED] überwiesenen Beträgen von zusammen 78.000 RM etwas für sich persönlich erhalten habe. Aus dem Bankkonto sind für die künftige juristische Person Anschaffungen gemacht und Zahlungen geleistet worden, wie der übereinstimmende Vortrag der Parteien ergibt. Mangels einer Feststellung darüber, dass in das Vermögen des Beklagten irgendwelche Beträge aus den Leistungen des Klägers geflossen seien, ist der Beklagte durch diese Leistungen nicht bereichert worden, denn die Überweisung erfolgte auf das auf den Namen der GmbH lautende Bankkonto. Der Beklagte haftet daher nicht für etwaige Rückforderungsansprüche des Klägers; solche können sich

nur gegen diejenigen richten, die etwas aus dem Konto der werdenden Gesellschaft bei der V[REDACTED]bank L[REDACTED] erlangt haben (RG LZ 1914, 1369; Vogel § 11 Anm 4; Staudinger-Geiler BGB 10. Aufl § 718 Anm 13).

Durch den Vertrag vom 28. Februar 1947 sind zwischen dem Kläger und den Gründern der werdenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung Rechtsbeziehungen entstanden, die als gesellschaftsrechtliche zu werten sind; denn der Kläger trat jenen Gründern aus dem Beweggrund und mit dem Ziel gegenüber, selbst Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu werden. Er begab sich in ein schuldrechtliches Verhältnis zu den Gründern, auf Grund dessen er die Zahlungen auf das Konto der GmbH bei der V[REDACTED]bank L[REDACTED] leistete. Das Bankkonto ist somit mindestens in Höhe der Überweisungen des Klägers Gemeinschaftsgut der ursprünglichen Gründer und des Klägers geworden. Neben die bloße persönliche schuldrechtliche Verknüpfung des Klägers mit den Gründern trat die gesellschaftsrechtliche, auf Grund deren der Kläger seine Zahlungen leistete. An dem Bankguthaben entstand dadurch eine Gemeinschaft der Beteiligten, das Guthaben stand ihnen nur zur gesamten Hand zu (vgl Staudinger-Geiler BGB 10. Aufl Vorbem vor § 705 Anm 19 und zu § 705 Anm 39 und 52; RG JW 1935, 2617 <sup>1</sup>). Die zwischen den vier Beteiligten geschaffene Gesellschaft ist dadurch in Vollzug gesetzt worden, dass zum Besten des geplanten gemeinsamen Unternehmens über das Bankkonto verfügt wurde. Nach der Behauptung der Beklagten sind die Zahlungen des Klägers bereits vor Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gänzlich ausgegeben worden. Die Nichtigkeit des Vertrags über den Beitritt des Klägers zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, hier deren Vorgesellschaft, steht der rechtlichen Kennzeichnung des Bankkontos als Gesamthandseigentum des Klägers und der Gründer nicht entgegen; denn es kommt nur

auf das Innenverhältnis der Beteiligten an. In ihrem Innenverhältnis aber ist entscheidend, dass die zwischen ihnen bestehende faktische Gesellschaft in Vollzug gesetzt war (Staudinger-Geiler § 705 Anm 38). Infolgedessen kann sich der Kläger wegen der Rückzahlung seiner Leistungen nicht einen beliebigen der Gesellschafter aussuchen, wie hier den Beklagten. Denn sein Kapital ist in die Gesellschaft einbezogen worden und Gesamthandseigentum geworden (RGZ 83, 370 [373]; Würdinger, Recht der Personalgesellschaften S 90 - 92). Die faktische Gesellschaft wurde durch die Kündigung des Klägers aufgelöst. Nunmehr hat die Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern zu erfolgen. Die Forderung des Klägers richtet sich nicht mehr gegen die einzelnen Gesellschafter oder einen von ihnen, sondern ist ein blosser Rechnungsposten geworden, dessen innerer Wert erst durch das Ergebnis der Auseinandersetzung bestimmt wird (BGB § 730); denn der Kläger haftete nunmehr auch für die Verbindlichkeiten der faktischen Gesellschaft, die seit dem 28. Februar 1947 bis zu seinem Austritt entstanden waren (Staudinger-Geiler § 736 Anm 7). Ob seine Zahlung als solche auf die künftige Stammeinlage oder als Darlehen geleistet wurde, bedarf keiner Entscheidung, denn auch die Befriedigung seiner blossen Drittforderung kann der Kläger nicht von einem einzelnen Gesellschafter fordern, sondern nur aus dem Gesamthandsvermögen. Auch dazu ist wiederum die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern notwendig (RGZ 153, 305 [308, bes 309 - 312]; Staudinger-Geiler § 733 Anm 5). Vor deren Durchführung lässt sich nicht bestimmen, ob dem Kläger überhaupt noch ein Anspruch auf Erstattung seiner Zahlungen zusteht, denn erst die Gesamtabrechnung zwischen dem Kläger und seinen früheren Mitgesellschaftern, damit auch dem Beklagten, kann ergeben, ob der Kläger überhaupt noch ein Auseinandersetzungsguthaben besitzt. Der Kläger greift den in die Auseinandersetzungsrechnung gehörenden

Posten heraus, statt ihn als blossen Rechnungsposten der Auseinandersetzungsrechnung zu behandeln und den aus dieser sich ergebenden Saldo abzuwarten. Einen solchen Anspruch kann der Kläger nicht erheben (vgl. Urteil des Senats vom 8. Oktober 1952 - II ZR 2/52).

Den Anspruch auf Auseinandersetzung hat der Kläger nicht geltend gemacht, weder gegen den Beklagten S [REDACTED] noch gegen die anderen inzwischen durch rechtskräftige Entscheidung aus dem Prozess ausgeschiedenen Beklagten. Der gegen den verbliebenen Beklagten S [REDACTED] verfolgte Anspruch auf Zahlung der vollen vom Kläger geleisteten Zahlungen von RM 78.000, jetzt umgestellt auf DM 7.800, ist rechtlich nicht zulässig; der Beklagte haftet nicht auf die Erstattung dieser Summe.

Die gegen den Beklagten S [REDACTED] erhobene Klage ist unbegründet.

Sollte das Auseinandersetzungsverfahren ergeben, dass das Gesamtgut der faktischen Gesellschaft zur Befriedigung der Forderung des Klägers nicht ausreicht, so könnte er die ursprünglichen Gesellschafter auf Zahlung ihres Anteils am Verlust in Anspruch nehmen (BGB § 735). Er müsste dabei freilich den auf ihn als Mitgesellschafter entfallenden Verlustanteil selbst tragen.

Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben und mit ihm das Urteil des Landgerichts. Die gegen den Beklagten S [REDACTED] gerichtete Klage war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, doch treffen die Kläger nur diejenigen Kosten, die durch das

Verfahren gegen S [REDACTED] erwachsen sind, diese freilich für sämtliche Rechtszüge.

Dr. Canter

Dr. Haidinger

Dr. Benkard

Dr. Kuhn

Artl

B e s c h l u s s  
=====

In Sachen

des Kaufmanns Wilhelm S [REDACTED] in V [REDACTED]  
B [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungs-  
und Revisionsklägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Erben des Kaufmanns Rudolf N [REDACTED],

1.) den kaufmännischen Lehrling Raymund N [REDACTED]  
in W [REDACTED] N [REDACTED],

2.) den Handelsschüler Lothar N [REDACTED] in H [REDACTED],  
B [REDACTED] str. [REDACTED],

3.) den Schüler Heinrich N [REDACTED] in H [REDACTED], B [REDACTED]  
[REDACTED] str. [REDACTED],

sämtlich minderjährig und gesetzlich vertreten  
durch ihre Mutter, die Witwe Elsa N [REDACTED] geb.  
T [REDACTED] in H [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger, Berufungs- und  
Revisionsbeklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs beschlossen:

Das Urteil des Senats vom 29. Oktober 1952 wird dahin be-  
richtet:

In Absatz 1 der Urteilsformel sind zwischen der Jahres-  
zahl 1950 und dem Schlusswort des Absatzes "aufgehoben"  
die Worte einzufügen "ihm gegenüber".

G r ü n d e :

Nach der Gestaltung des Prozessverfahrens steht fest,  
dass nur noch der Beklagte S [REDACTED] am Revisionsverfahren  
beteiligt war. Gegenüber den anderen ursprünglich mitbetei-  
ligten Beklagten konnte und sollte eine Entscheidung nicht

ergehen, wie die Gründe des Revisionsurteils eindeutig ergeben. Es ist versehentlich unterblieben, dies in der Urteilsformel durch die Worte "ihm gegenüber" zum Ausdruck zu bringen, um ausser jeden Zweifel zu stellen, dass die Urteile der Vorinstanzen nur gegenüber dem Beklagten S [REDACTED] aufgehoben sind, nicht aber gegenüber den anderen mitbeklagten Parteien. Diese klarstellende Ergänzung der Urteilsformel war deshalb gemäss § 319 ZPO von Amts wegen vorzunehmen.

Karlsruhe, den 15. November 1952

Bundesgerichtshof - II. Zivilsenat

Dr. Center

Dr. Haidinger

Dr. Kuhn

Dr. Benkard

Artl